

(5) Die Klassenkonferenz ist mindestens zweimal im Schuljahr einzuberufen. Sie soll außerhalb ihrer Tätigkeit als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz einmal im Schuljahr einberufen werden.

Wie ist die Soll-Bestimmung zu verstehen, können Eltern die Klassenkonferenz einfordern? Die Bestimmung des § 65 Abs. 5 Satz 2 SchulG, nach der die Klassenkonferenz zusätzlich zu den Terminen, die für die Entscheidungen über Zeugnisse und Versetzungen notwendig sind, einmal im Schuljahr einberufen werden soll, wurde mit dem Schulgesetz 2007 neu eingeführt. Die Soll-Bestimmung beinhaltet, dass nur in besonders begründeten Fällen von dieser Vorgabe abgewichen werden kann. Die Mitglieder der Konferenz - d.h. in diesem Falle auch die/der Klassenelternbeiratsvorsitzende - können die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Klassenkonferenz daher durchaus unter Berufung auf diese Vorschrift um Einberufung der Konferenz bitten. Ist die/der Vorsitzende damit nicht einverstanden, müsste sie/er schon gravierende Gründe darlegen, warum die Konferenz nicht tagen kann.